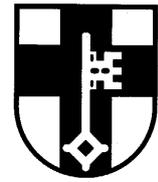


# Stadt Dorsten

Amt für Familie und Jugend,  
Schule und Sport



## Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Stand: April 2011  
Beschlossen am 09.05.2011 vom Jugendhilfeausschuss  
und am 18.05.2011 vom Rat der Stadt Dorsten  
Drucks.- Nr. 157/11

# Inhaltverzeichnis

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag der Kindertagespflege .....	4
2. Leistungen der Stadt Dorsten .....	5
3. Eignung der Tagespflegeperson.....	5
4. Räumliche Voraussetzungen.....	7
4.1 In der Wohnung der Tagespflegeperson.....	7
4.2 In angemieteten Räumen oder in einer Großtagespflegestelle* .....	7
5. Qualifizierungsmaßnahmen und Qualitätssicherung .....	8
5.1 Umsetzung des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI).....	8
5.1.1 Einführungsphase – Grundkurs.....	9
5.1.2 Vertiefungsphase – Aufbaukurs .....	9
5.2 Qualifizierung von Personen mit unterschiedlichen Vorbedingungen .....	9
5.2.1 Qualifizierung für sozialpädagogische Fachkräfte.....	9
5.2.2 Qualifizierung bei „Selbstvermittelter Kindertagespflege“ .....	10
5.3 Qualitätssicherung .....	10
5.3.1 Praxisbegleitende Seminare .....	10
5.3.2 regionale Tageselterngruppen .....	10
5.3.3 Tagespflege-Elternverein .....	10
6. Erteilung und Entzug der Pflegeerlaubnis.....	10
6.1 Rechtliche Rahmenbedingungen .....	11
6.2 Überprüfung der Räumlichkeiten .....	11
6.3 Anzahl der Tageskinder .....	11
6.4 Namentliche Pflegeerlaubnis .....	11
6.5 Alterstruktur der Tageskinder .....	11
6.5.1 Kindertagespflege (1– 5 Kinder) .....	11
6.5.2 Großtagespflegestelle (bis zu 9 Kinder) .....	12
6.6 Andere Qualifikation.....	12
6.7 Weiterqualifikation.....	12
6.8 Feststellung der Voraussetzungen durch andere Fachdienste .....	12
6.9 Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis .....	12
6.10 Zeitraum der Pflegeerlaubnis .....	13
6.11 Entzug der Pflegeerlaubnis .....	13
7. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege.....	14
8. Laufende Geldleistung.....	14
8.1 Zusammensetzung der Geldleistung.....	15
8.2 Höhe der laufenden Geldleistung.....	15
8.3 Betreuungszeit .....	15
8.4 Betreuung in den Nachtstunden.....	15
8.5 Weiterzahlung der laufenden Geldleistung .....	15
8.5.1 Betreuungsfreie Zeit der Tagespflegeperson .....	15
8.6 Ausschließungsgründe für die Zahlung der laufenden Geldleistung .....	16

9. Vertretungsregelungen .....	16
10. Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten .....	16
10.1 Antragstellung/Bewilligungszeitraum.....	16
10.2 Bewilligungsbescheid.....	17
10.3 Auszahlung der laufenden Geldleistung.....	17
10.4 Kürzungen/Anspruch nur für einen Teil des Monats .....	17
10.5 Mitwirkungspflicht.....	17
10.6 Ersatz- und Rückzahlungspflicht.....	18
11. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten – Elternbeitrag .....	18
12. Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen.....	18
13. Erhebung statistischer Daten.....	19
14. Anlage zur Richtlinie .....	19
15. Inkrafttreten .....	19

# 1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag der Kindertagespflege

Gesetzliche Grundlage für die Kindertagespflege sind die

- §§ 5, 20 bis 24 a, 43, 72 a und § 90 im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), zuletzt geändert durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung / (Tagesbetreuungsausbaugesetz – **TAG**), durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder – und Jugendhilfe / (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – **KICK**, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – **KiföG**).
- §§ 1 bis 4, und § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Punkt 2, § 17, § 18 Abs. 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – **KiBiz**) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfgesetzes – SGB VIII.

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit, die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson sowie deren häusliches Umfeld sind.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumlichkeiten geleistet.

Die Tagespflegepersonen werden durch geeignete Fachkräfte des Amtes für Familie und Jugend, Schule und Sport begleitet, um eine qualifizierte Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Eltern zu gewährleisten.

## 2. Leistungen der Stadt Dorsten

Folgende Leistungen werden durch die Stadt Dorsten vorgenommen:

- die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und die Vermittlung eines Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen benannt wird;
- die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung sowie Qualifizierung von Tagespflegepersonen einschließlich der Überprüfung der Eignung.
- Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz;
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII,
- Sicherstellung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten.

## 3. Eignung der Tagespflegeperson

Vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur institutionellen Betreuung werden vergleichbar hohe Anforderungen an die Qualität des Betreuungsangebots gestellt.

1. Geeignet sind Personen, die sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
2. Die Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben

Ein entscheidendes Merkmal stellt die Eignung der Tagespflegeperson als Voraussetzung zur Aufnahme einer Tagespflegetätigkeit dar. Die Eignungsprüfung wird vom Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport der Stadt Dorsten vorgenommen und soll transparent dokumentiert werden. Eine Eignungsprüfung erfolgt auch dann, wenn zunächst keine formale Notwendigkeit einer Pflegeerlaubnis vorliegt. Dieses ist z. B. der Fall, wenn die Betreuung weniger als 15 Stunden wöchentlich beträgt oder die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet.

Eine weitere Besonderheit stellt die Kindertagespflege dar, wenn Eltern eine Tagespflegeperson direkt vorschlagen (sogenannte „selbstvermittelte Kindertagespflege“), auch in diesen Fällen erfolgt grundsätzlich eine persönliche Eignungsprüfung.

Die Eignungskriterien erstrecken sich auf die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft sowie auf vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege, diese werden über einen Bewerberbogen (Anlage 1) und anhand eines Kriterienkatalogs zur Eignung von Tagespflegepersonen (Anlage 2) von der jeweiligen Fachberaterin überprüft und dokumentiert.

## **Die genannten Überprüfungen erfolgen unter Berücksichtigung folgender Inhalte:**

- Feststellen des glaubwürdigen Interesses an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern;
- Feststellen der Freude am Umgang mit Kindern;
- Vorerfahrungen im Umgang mit Kindern;
- Feststellen von Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Kulturen, Lebenssituationen und -entwürfen;
- Feststellen von Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind und seinen Erziehungsberechtigten;
- Feststellen folgender persönlicher Voraussetzungen, Eigenschaften und Kompetenzen:
  - Gepflegtes äußeres Erscheinungsbild,
  - Beherrschen der deutschen Sprache,
  - Organisationskompetenz,
  - Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein,
  - Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung,
  - Kritikfähigkeit, konstruktiver Umgang mit Konflikten,
  - Kooperationsbereitschaft,
  - Offenheit zur fachlichen Reflexion, zum Austausch und zur Beratung.

## **Kindertagespflege im Haushalt der Eltern**

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern betreut, die Tagespflegepersonen dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreuen. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Sie werden von den Eltern angestellt und bezahlt, wobei die Eltern als Arbeitgeber den Tagesablauf bestimmen („haushaltsnaher Minijob“)

In den Ausnahmefällen, wo ein öffentlicher Zuschuss für die von ihnen geleistete Betreuung gezahlt wird, ist die Eignung analog aller anderen Kindertagespflegepersonen zu prüfen. Weiterhin muss in diesen Fällen ein Qualifizierungsnachweis vorliegen, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen.

## 4. Räumliche Voraussetzungen

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson oder in angemieteten Räumen stattfinden.

Folgende Mindeststandards müssen immer für diese Räume erfüllt werden:

- Pro Kind sind ca. 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche (das heißt insgesamt ca. 25 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche bei einer Tagespflegestelle mit maximal 5 Kindern, 45 qm bei maximal neun Tagespflegekindern) vorzuhalten.
- Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden).

### 4.1 In der Wohnung der Tagespflegeperson

In den meisten Fällen findet die Betreuung in privaten Räumen, nämlich der Wohnung der Tagespflegeperson, statt. Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessenen Größe haben. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

Weitere Voraussetzungen sind: Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen, Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial. Spielplätze oder Freiflächen sollten in erreichbarer Nähe sein.

### 4.2 In angemieteten Räumen oder in einer Großtagespflegestelle\*

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege ist auch in anderen, kindgerechten Räumen möglich. Sie kann auch z. B. in einer angemieteten Wohnung oder Räumen in einer Kindertageseinrichtung bzw. in einem Familienzentrum stattfinden. Ebenso denkbar wäre, dass ein Unternehmen Räume für die Betreuung der Kinder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stellt.

Zu den o.g. Mindeststandards sind folgende Räume und Funktionen vorzusehen

- **eine ausreichend große Küche, die den Hygienevorschriften entspricht**  
z.B. neben dem normalen Küchenbecken ein zusätzliches Handwaschbecken oder eine Doppelspüle, ggf. Fliegenschutz vor Fenstern, glatte und gut zu reinigende Boden-, Wand-, Schrank- und Arbeitsflächen, ausreichende Kühlgeräte für Lebensmittel etc.).
- **ein kindgerechter Sanitärbereich**  
Die Gestaltung des Pflegebereiches und die hygienischen Voraussetzungen müssen den Bedürfnissen der U3-Kinder in hohem Maße Rechnung tragen (z.B. warmes Wasser, ansprechende und sachgerechte Gestaltung) mit mindestens zwei WCs, und Bade-/Duschkmöglichkeiten,
- **Abstellräume oder -schränke**  
z.B. für Spielmaterial und gesonderte verschließbare Abstellflächen oder Räume für Putz- und Reinigungsmittel,

\*) Die „Großtagespflegestelle“ soll mit der Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) auch in NRW zum 01.08.2011 auch formal eingeführt werden. Die Änderungen, die sich aus den vorliegenden „Referentenentwurf Erstes KiBiz Änderungsgesetz“ ergeben, sind in diesem Richtlinienentwurf eingearbeitet.

- **Garderoben**
- **Aufenthalts-/Besprechungsraum**  
(z.B. für Elterngespräche oder Aufenthaltsraum für die Tagespflegeperson).
- **Räume nach Möglichkeit ebenerdig.**
- **kindgemäße Ausstattung mit altersgemäßem Mobiliar**  
Die Raumgestaltung ist abhängig von den inhaltlichen Schwerpunkten, der Altersstruktur und den altersspezifischen Bedürfnissen der Tagespflegekinder, in jedem Fall aber hell und freundlich, Treppen sind ggf. speziell abzusichern.
- **ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum**  
mit einer ausreichenden Anzahl altersgerechter Betten ist vorzuhalten (für jedes Schlafkind ein „eigenes“ Bett).
- **Angrenzender Außenbereich**  
Ein Garten oder eine Grünfläche sollen möglichst vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, muss ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar sein. Dies dient der Gewährleistung, dass sich Tagespflegepersonen und Kinder draußen aufhalten können.

Die Räumlichkeiten sind vor Erteilung der Pflegeerlaubnis (dies gilt auch für angemietete Räume) von den Mitarbeiter/innen der Kindertagespflege der Stadt Dorsten zu prüfen. Diese stehen im Vorfeld beratend zum Thema „Räumlichkeiten“ zur Verfügung (siehe auch Punkt 6.2).

## 5. Qualifizierungsmaßnahmen und Qualitätssicherung

Die Tagespflegeperson steht in einer engen emotionalen Bindung zu den Tagespflegekindern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung zu eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Darüber hinaus arbeitet sie in besonderer Weise eng mit den Eltern zusammen. Diese Aufgaben stellen hohe und spezifische Anforderungen an die Tagespflegeperson und setzen eine professionelle Haltung und Arbeitsweise auf der Basis expliziter Kenntnisse voraus.

### 5.1 Umsetzung des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)

Um ihre Eignung zu belegen, sollen Tagespflegepersonen „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“ (§ 23, Abs. 3 SGB VIII) und KiBiz § 17 Abs. 2. Dazu hat das DJI im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BMFSFJ, ein Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen entwickelt. Das Curriculum umfasst 160 Stunden, basiert auf einem wissenschaftlichen evaluierten Lehrplan und gilt allgemein als Standard. Die Teilnahme mindestens an dem Grundkurs ist verpflichtend und für die Tagespflegepersonen kostenfrei

Die Teilnahme an dem Aufbaukurs verpflichtet die Tagespflegeperson, mindestens zwei Jahre für die Tagespflege in Dorsten zur Verfügung zu stehen, andernfalls wird eine Kostenbeteiligung an den Kurskosten über den allgemeinen Eigenteil hinaus zurückgefordert.

Ergänzend zu den Qualifizierungskursen können auch vertiefte Kenntnisse über eine entsprechende Fachausbildung und/oder praktische Tagespflegeerfahrung nachgewiesen werden.

### **5.1.1 Einführungsphase – Grundkurs**

Die Einführungsphase umfasst 30 Unterrichtsstunden, die vor der Aufnahme der Tätigkeit als Tagesmutter absolviert werden müssen. Inhalte des Kurses sind z. B.

- Erwartungen an die Kindertagespflege und Motivationsklärung,
- rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege,
- Aufgaben und Alltag der Tagespflegeperson,
- Gestaltung der Eingewöhnungsphase in der Kindertagespflege.

### **5.1.2 Vertiefungsphase – Aufbaukurs**

Die Seminare der Vertiefungsphase (130 Unterrichtsstunden) werden von den Tagespflegepersonen praxisbegleitend besucht. Inhalte sind z. B.

- Förderung von Kindern,
- Entwicklungspsychologie,
- Betreuung von Kindern (Sicherheit, Ernährung, Gesundheit),
- Erziehung in der Kindertagespflege,
- Bildung in der Kindertagespflege,
- besondere Herausforderungen in der Kindertagespflege,
- Kooperation und Kommunikation zwischen Tagespflegeperson und Eltern,
- Arbeitsbedingungen der Tagespflegeperson.

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung vergibt der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. ein Zertifikat. Die Prüfung zum Zertifikat kann nur von anerkannten Maßnahmeträgern des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. abgenommen werden. Die Maßnahmeträger verpflichten sich, die Qualifizierung nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung durchzuführen. Der Bundesverband hat mit dem Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ein Instrument geschaffen, das dazu beiträgt, die Fachkompetenz der Tagespflegeperson zum Wohle der Kinder in Tagespflege anzuheben und gleichzeitig einen bundeseinheitlichen Abschluss zu ermöglichen.

Das Qualifikationsniveau hat in Dorsten Auswirkungen auf die Stundensätze und die Anzahl der Tagespflegekinder im Rahmen der Tagespflegerlaubnis. Tagespflegepersonen mit dem Grundkurs erhalten eine Vergütung von z.Zt. 3,50 € pro Stunde und Kind und erhalten eine Tagespflegerlaubnis für bis zu 3 Kinder. Tagespflegepersonen mit der Qualifikation Aufbaukurs erhalten eine Vergütung von z.Zt. 5,20 € pro Stunde und Kind und erhalten eine Tagespflegerlaubnis für bis zu 5 Kinder (Anlage 3).

## ***5.2 Qualifizierung von Personen mit unterschiedlichen Vorbedingungen***

Da Qualifizierung als kontinuierlicher Prozess zu sehen ist, ist es notwendig, ein tätigkeitsbegleitendes, gestaffeltes Weiterqualifizierungsprogramm anzubieten, das auf die unterschiedlichen Bedingungen der Tagespflegepersonen eingeht. Neben den Tagespflegepersonen ohne berufliche Vorbildung, die den größten Anteil stellen, gibt es zwei weitere Gruppen mit weiteren Vorbedingungen:

### **5.2.1 Qualifizierung für sozialpädagogische Fachkräfte**

Tagespflegepersonen, die bereits eine sozialpädagogische Berufsausbildung haben,

verpflichten sich zur Teilnahme an der Basisqualifikation Kindertagespflege sowie zur Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder und einer Qualifikation in dem Modul „Arbeitsbedingungen der Tagesmutter“ (Nr. 42 – 45 DJI-Curriculum).

### **5.2.2 Qualifizierung bei „Selbstvermittelter Kindertagespflege“**

Tagespflegepersonen, die eine namentliche Pflegeerlaubnis für ein Kind beantragen, verpflichten sich zur Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder. Sofern diese Personen mehr als ein Kind betreuen wollen, wird die Basisqualifizierung vorausgesetzt.

## **5.3 Qualitätssicherung**

Im Sinne eines funktionierenden Tagespflegesystems ist es notwendig, einen kontinuierlich fortschreitenden Qualifizierungsprozess über die Schulung des DJI - Curriculums hinaus in Gang zu halten, dazu können folgende Maßnahmen angeboten werden:

### **5.3.1 Praxisbegleitende Seminare**

Eine tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen ermöglicht den Teilnehmerinnen, die gesammelten Alltagserfahrungen, gemessen an fachlichen Standards, zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Um eine fortlaufende Qualität sicherzustellen, werden Tagespflegepersonen mindestens halbjährlich Fortbildungsangebote zugeschickt, zu denen sie sich anmelden können. Die Teilnahme an einem Seminar pro Jahr ist verpflichtend und ist dem Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport nachzuweisen

### **5.3.2 regionale Tageselterngruppen**

Die Kindertagespflege stellt eine Vertrauensdienstleistung dar, die nur dann verlässlich und qualifiziert angeboten werden kann, wenn die einzelne Tagespflegeperson in ein System kollegialer Vernetzung und Vertretung eingebunden ist (bei Urlaub, Krankheit und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen). Zu diesem Zweck können sich Tagespflegepersonen in Stadtteilgruppen zusammenschließen, um mit der besonderen Situation von Privatem und Beruflichem zurechtzukommen und über die Fortbildungsangebote hinaus den kollegialen Austausch bei Fragen und Problemen in Anspruch nehmen zu können. Hierzu kann auch die Fachberatung der Kindertagespflege mit hinzugezogen werden.

### **5.3.3 Tagespflege-Elternverein**

Um mit anderen Tagespflegepersonen gemeinsame Ziele zu erreichen und die Bedürfnisse der eigenen Berufsgruppe öffentlich zu vertreten, können Tagespflegepersonen sich zu einem Verein zusammenschließen. Im SGB VIII § 23, Abs. 4 ist festgehalten, dass „Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen beraten und unterstützt“ werden sollen.

## **6. Erteilung und Entzug der Pflegeerlaubnis**

Sofern für die Betreuung in Kindertagespflege eine Pflegeerlaubnis gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie benötigt wird, kann diese ausschließlich durch das Amt für Familie

und Jugend, Schule und Sport der Stadt Dorsten erteilt werden. Hierfür gelten nachfolgend beschriebene Rahmenbedingungen:

### **6.1 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson vom Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport der Stadt Dorsten erteilt.

### **6.2 Überprüfung der Räumlichkeiten**

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Tagespflegeperson und die Räume von den Mitarbeiterinnen der Kindertagespflege überprüft. Die räumlichen Voraussetzungen müssen den Kriterien nach Punkt 4 entsprechen.

Bei Großtagespflegestellen und Tagespflege in angemieteten Räumen handelt es sich in den meisten Fällen baurechtlich nicht mehr um eine Wohnnutzung. Daher ist neben der „Pflegerlaubnis“ ggf. eine bauordnungsrechtliche Genehmigung zur „Nutzungsänderung“ notwendig. Bei der Beurteilung müssen höhere Anforderungen gestellt werden, als sie für eine normale Wohnnutzung gelten (insbesondere brandschutztechnische Anforderungen, Fluchtmöglichkeiten u. a. mehr). Soweit eine Kinderbetreuung in Obergeschossen oder Untergeschossen stattfinden soll, ist ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich. In diesen Fällen sind das Bauordnungsamt und die Feuerwehr von den Tagespflegepersonen mit einzubeziehen.

### **6.3 Anzahl der Tageskinder**

Die Pflegerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf „fremden Kindern“. Sie kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden. Bei der Erteilung der Pflegerlaubnis sind die eigenen Kinder der Tagespflegeperson sowie das Qualifikationsniveau und die Erfahrung in der Kindertagespflege zu berücksichtigen. Bei einer Großtagespflegestelle (s. 6.5.2) dürfen höchstens 9 Kinder insgesamt betreut werden.

### **6.4 Namentliche Pflegerlaubnis**

Die namentliche Pflegerlaubnis, als Ausnahmefall, befugt zur Betreuung von namentlich genannten Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson. Sie ist zunächst auf ein Jahr befristet. Vor der Verlängerung muss die Tagespflegeperson die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“ nachweisen.

### **6.5 Alterstruktur der Tageskinder**

Bei der Festlegung der Altersstruktur in einer Kindertagespflegestelle sind die in der Anlage 4 dargestellten Konstellationen zu beachten. Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson sind bei der Festlegung anzurechnen. Andere Alterskonstellationen bedürfen der Absprache mit den Fachberaterinnen der Kindertagespflege.

#### **6.5.1 Kindertagespflege (1– 5 Kinder)**

- familienähnliche Strukturen sind zu berücksichtigen.

### **6.5.2 Großtagespflegestelle (bis zu 9 Kinder)**

- Es dürfen nicht mehr als drei Kinder unter einem Jahr gleichzeitig betreut werden (bei zwei anwesenden Tagespflegepersonen).
- Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht müssen zwei Tagespflegepersonen anwesend sein, wenn mehr als fünf Kinder anwesend sind.
- Neben der Altersstruktur ist bei der Zusammensetzung der Gruppe auch der Entwicklungsstand der Kinder zu berücksichtigen. Bei der verbindlichen Altersstruktur (Anlage 4) gelten Übergangszeiten von maximal drei Monaten.

Bei den Großtagespflegestellen dürfen höchstens drei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. (§ 4 Abs. 2 Entwurf Erstes KiBiz Änderungsgesetz). Jede Tagespflegeperson bedarf einer eigenen Tagespflegeerlaubnis. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn bei dieser Form der Kindertagespflege durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass immer dieselbe Tagespflegeperson ein bestimmtes Kind betreut. Der nichtinstitutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

### **6.6 Andere Qualifikation**

Es können auch Pflegeerlaubnisse an Tagespflegepersonen ausgestellt werden, die eine Qualifizierung zur Kindertagespflege nachweisen, die in Inhalt und Umfang mit den Ausbildungsstandards des DJI-Curriculum vergleichbar ist. Somit werden auch die Qualifizierungsinhalte anderer Städte berücksichtigt.

### **6.7 Weiterqualifikation**

Bereits qualifizierte Tagespflegepersonen müssen mind. einmal jährlich an einer Fortbildung zum Thema Kindertagespflege teilnehmen. Die Kindertagespflegestelle der Stadt Dorsten informiert die Tagespflegepersonen über entsprechende Fortbildungsangebote und führt teilweise auch selbstständig Angebote durch.

### **6.8 Feststellung der Voraussetzungen durch andere Fachdienste**

Die Feststellung der Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis kann auch durch eine andere Fachberatungs- oder Vermittlungsstelle umliegender Städte oder Gemeinden erfolgen, beispielsweise indem dort tätige Tagespflegepersonen nach Dorsten ziehen. Es müssen jedoch zwingend die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllt werden. Die Erlaubniserteilung kann **ausschließlich** durch das Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport der Stadt Dorsten erfolgen. Andere Fachberatungs- oder Vermittlungsstellen müssen sich vor Aufnahme der Vermittlungstätigkeit auf dem Dorstener Stadtgebiet mit dem Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport abstimmen.

### **6.9 Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis**

Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis sind mindestens folgende Unterlagen notwendig:

- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre;
- die Anmeldung in der Berufsgenossenschaft bei Aufnahme des ersten Kindes (Nachweis nach 6 Monaten);
- Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder (Nachweis alle drei Jahre);
- eine schriftliche pädagogische Konzeption (nicht erforderlich bei einer namentlichen Pflegeerlaubnis siehe Punkt 5.2.2).

## **6.10 Zeitraum der Pflegeerlaubnis**

Die Erlaubnis gilt in der Regel für fünf Jahre. Bei fehlender Basisqualifikation wird sie zunächst auf ein Jahr befristet, ebenso bei erstmalig tätigen Tagespflegepersonen. Nach Ablauf der Erlaubnis muss diese erneut **selbstständig** von der Tagespflegeperson beantragt werden. Es ist jeweils ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

## **6.11 Entzug der Pflegeerlaubnis**

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen,
- die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen,
- das Kindeswohl gefährdet ist.

Die Pflegeerlaubnis kann durch das Jugendamt, insbesondere bei Vorliegen nachstehender Gründe, entzogen werden, diese Gründe sind u.a. auch Kriterien für die Nichteignung als Tagespflegeperson:

Die Tagespflegeperson

- zeichnet sich nicht mehr durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft aus;
- verfügt nicht mehr über kindgerechte Räumlichkeiten;
- der Erste-Hilfe-Kurs ist nicht absolviert oder nicht aktualisiert;
- nimmt nicht an der Basisqualifizierung bzw. Fortbildungsangeboten teil;
- nimmt für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII in Anspruch;
- kann kein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis nachweisen bzw. lebt in Haushaltsgemeinschaft mit einer Person, deren erweitertes Führungszeugnis nicht einwandfrei ist;
- Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt oder Missbrauch in der Kindertagespflegefamilie;
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten;
- Verweigerung der Kooperation mit der Fachberaterin des Amts für Familie und Jugend, Schule und Sport (z.B. Ablehnung von Gesprächen oder Hausbesuchen);
- behebbare Mängel der Räumlichkeiten werden trotz Aufforderung nicht beseitigt;
- Rauchen in den Betreuungsräumen auch bei Anwesenheit der Kinder;
- Vorliegen einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung der Kindertagespflegeperson oder eines Familienmitgliedes im selben Haushalt;
- aktueller Entzug der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit am Steuer;

Treffen Kriterien bei einer bereits erteilten Pflegeerlaubnis zu, so ist unter Abwägung aller Umstände und zum Wohl und Schutz der betreuten Kinder über den Entzug der Pflegeerlaubnis zu entscheiden.

## **7. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege**

Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Dorsten haben. Die Kindertagespflege wird für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII, in der jeweils gültigen Fassung, erfüllt werden.

Eine Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege wird bewilligt, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden;
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten;
- an Sprach- oder Integrationsmaßnahmen teilnehmen.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Gem. § 24 SGB VIII ist für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten. Leistungsberechtigte haben nach § 5 SGB VIII das Recht, zwischen Einrichtungen zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Dem Wunsch- und Wahlrecht soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Auf dieser Grundlage sind die Leistungsberechtigten verpflichtet, zunächst freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder Schulen auszuschöpfen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Wird den Eltern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes ein Platz in einer Kindertageseinrichtung angeboten, endet der Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege, auch wenn der Platz nicht angenommen wird.

## **8. Laufende Geldleistung**

Die Zahlung der Tagespflege erfolgt frühestens ab dem Tag der Unterbringung des Kindes in Kindertagespflege. Geht der Antrag später ein, kann Tagespflege frühestens ab dem 1. Tag des Antragsmonats bewilligt werden. Die lfd. Geldleistung ist nur bei tatsächlicher Förderung in Kindertagespflege zu gewähren. Sie endet mit Wegfall des Bedarfs. Vereinbarungen zwischen Eltern und Tagespflegeperson bleiben davon unberührt.

### **Eingewöhnungszeit**

Sind vor Beginn der eigentlichen Betreuung Zeiten der Eingewöhnung des Kindes in die Tagespflege erforderlich, so sind auch diese Betreuungszeiten bezuschussungsfähig, soweit sie mit dem Sachgebiet Kindertagespflege vorab vereinbart wurden. Es werden max. bis zu 20 Eingewöhnungsstunden bezuschusst. Erst ab dem Zeitpunkt der eigentlichen Förderung sind die Eltern kostenbeitragspflichtig.

## **8.1 Zusammensetzung der Geldleistung**

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- der pauschalen Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand;
- der pauschalen Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsbeitrag);
- der Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung;
- der hälftigen Erstattung für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung;
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

## **8.2 Höhe der laufenden Geldleistung**

Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus der Anlage 3 zur Richtlinie, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie ist.

## **8.3 Betreuungszeit**

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht darf die Betreuungszeit außerhalb der Familie in der Regel 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die täglichen Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten. Um die Kindertagespflege von anderen nur stundenweise geleisteten Betreuungsformen (z. B. Babysitting, Nachbarschaftshilfe) abzugrenzen, wird die Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege auf 5 Stunden wöchentlich festgelegt. Über Ausnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden.

Die Betreuungszeit setzt sich ansonsten aus der Arbeits-/Ausbildungszeit sowie der angemessenen Wegezeit zusammen. Die Betreuung beginnt jedoch erst, wenn das Kind in die Obhut der Tagespflegeperson gelangt. Sie endet, wenn die Betreuung durch die Tagespflegeperson tatsächlich beendet wird.

## **8.4 Betreuung in den Nachtstunden**

Die Betreuung in den Nachtstunden/Schlafbereitschaft wird, sofern notwendig, mit einem Zeitanteil von 25 % einer 8 Stundennacht vergütet, d.h. für die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden 2 Stunden angerechnet. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen zugelassen werden

## **8.5 Weiterzahlung der laufenden Geldleistung**

Eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung ist nur dann möglich, wenn die Tagespflegeperson oder das betreute Kind erkrankt sind. Die Weiterzahlung erfolgt maximal für die Dauer einer Woche.

### **8.5.1 Betreuungsfreie Zeit der Tagespflegeperson**

Die Tagespflegeperson hat keinen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung mit Ausnahme des Krankheitsfalls (s. 8.5), z.B. bei Urlaub oder anderen

Betreuungsausfallzeiten. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und der Kindertagespflegestelle des Familienbüros zwei Monate im Voraus mitzuteilen, damit ggf. rechtzeitig eine Ersatzbetreuung gewährleistet ist. In dieser Zeit werden die laufenden Geldleistungen an die Ersatzbetreuung ausgezahlt.

## **8.6 Ausschließungsgründe für die Zahlung der laufenden Geldleistung**

Die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn

- die Voraussetzungen nach Punkt 7 dieser Richtlinie nicht vorliegt,
- die Tagespflegeperson nicht geeignet ist,
- die Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erteilt oder widerrufen wurde.

## **9. Vertretungsregelungen**

Eine Tagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung der Tagespflegeperson dies zulassen, zusätzlich Kinder betreuen. Dies gilt für maximal zwei Kinder über ihre erteilte Pflegeerlaubnis hinaus und nicht länger als 4 Wochen im Jahr und nicht mehr als insgesamt 5 Kinder.

Im Rahmen der Ersatzbetreuung kann auch eine dritte Tagespflegeperson in der Großtagespflegestelle eingebunden sein. Die qualifizierte Vertretung (Ersatzbetreuung) bei Ausfall einer Betreuungsperson muss gesichert sein. Sie muss in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Wenn eine individuelle Vertretungsregelung zwischen den Tagespflegepersonen nicht möglich ist, so hat der örtliche Träger der Jugendhilfe für einen Ersatz Sorge zu tragen.

Muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine geplante Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder in der Regel immer mindestens 8 Wochen vorher zu planen, um rechtzeitige Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen zu treffen und die Eingewöhnungszeit zu planen.

## **10. Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten**

Erfüllen die Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen nach Punkt 7 dieser Richtlinie, können sie einen Antrag auf Geldleistung beim Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport der Stadt Dorsten stellen.

### **10.1 Antragstellung/Bewilligungszeitraum**

Es ist nur das Antragsformular zu verwenden, das vom Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport vorgegeben ist. Über die Angaben sind Beweisurkunden vorzulegen. Diese werden nach Prüfung unverzüglich an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben.

Die Geldleistung wird ab dem Tage der Betreuung durch die Tagespflegeperson, frühestens jedoch ab Antragsstellung gewährt. Sie wird längstens für 12 Monate gewährt. Der Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten mindestens 4 Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt

werden. Erfolgt dieser Antrag nicht, wird die Zahlung von Geldleistungen an die Tagespflegeperson automatisch eingestellt.

Bei der Antragstellung sind die Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Belegen und der Nachweis der Berufstätigkeit oder Arbeitssuche oder auch der Schul-, Berufsausbildung oder des Studiums vorzulegen. Die Dauer der häuslichen Abwesenheit ist tageweise zu belegen.

Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung zu vervollständigen.

### **10.2 Bewilligungsbescheid**

In dem Bewilligungsbescheid sind zunächst die Erforderlichkeit und die Eignung der Kindertagespflege für das Wohl des Kindes und die Eignung der von der Personensorgeberechtigten nachgewiesenen Tagespflegeperson festzustellen.

Anspruchsberechtigt hinsichtlich dieser Entscheidung ist der Personensorgeberechtigte. Außerdem werden im Bewilligungsbescheid der zeitliche Umfang sowie Beginn und Ende der laufenden Geldleistung angegeben. Die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

### **10.3 Auszahlung der laufenden Geldleistung**

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt direkt an die Tagespflegeperson. Als Nachweis dient der Betreuungsvertrag, den die Eltern als Kopie einreichen. Die Leistung wird monatlich nachträglich spätestens jeweils zum **Ende des Monats** ausgezahlt. Dieses kann pauschal oder auf der Grundlage von monatlichen Tagesbelegen erfolgen.

### **10.4 Kürzungen/Anspruch nur für einen Teil des Monats**

Anteilige Zahlung bedeutet Zahlung für alle Tage, an denen die Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu zählen auch Tage, im Verlauf dessen erstmalig die Voraussetzungen erfüllt werden. Für jeden dieser Tage ist ein **Dreißigstel** des monatlichen Aufwendungsersatzes zu gewähren.

### **10.5 Mitwirkungspflicht**

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme der Erziehungsberechtigten,
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung,
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit oder Urlaub,
- eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten,
- Wohnungswechsel,
- Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und / oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben.

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

### **10.6 Ersatz- und Rückzahlungspflicht**

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistungen nicht vorgelegen haben; Ziffer 8.6 bleibt unberührt. Haben die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen und wurde eine rechtzeitige Anzeige versäumt, so beginnt die Ersatzpflicht nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse. Der Rückzahlungsanspruch kann nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsache geltend gemacht werden, die die Rückzahlungspflicht begründen (§ 48 Abs. 4, Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X). Der Rückzahlungsanspruch ist mit einem Verwaltungsakt durchzusetzen, dessen verjährungsrechtliche Wirkung in § 52 SGB X geregelt ist.

Der Rückforderungsbescheid setzt die Aufhebung des Bewilligungsbescheides für den entsprechenden Zeitraum voraus (§ 50 Abs. 3 Satz 2 SGB X).

## **11. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten – Elternbeitrag**

Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Erziehungsberechtigten ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Dorsten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

## **12. Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen**

Die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren mit Tagespflegepersonen bietet grundsätzliche Vorteile und wird favorisiert. Dem Bedarf entsprechend sind die beiden Formen der Kinderbetreuung ortsnah und flexibel zu kombinieren.

Sowohl die Tagespflegepersonen als auch die Kindertagesstättenfachkräfte werden mit einer solchen kombinierten familienorientierter Serviceleistung den Bedürfnissen von Familien besser gerecht. Geeignete Formen von Informations- und Vernetzungsangeboten werden entwickelt (z. B. Gesprächskreise, Tagesmüttertreffen in Kindertageseinrichtungen/Familienzentren, gemeinsame Fortbildungen, etc). Eine Kooperation von Tageseinrichtung und Kindertagespflege in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtung kann unterschiedlich realisiert werden, wobei auch die Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtungen für die Angebote der Kindertagespflege grundsätzlich zu nutzen sind. Die Mitarbeiter des Sachgebietes Kindertagespflege können hierzu beratend angefragt werden

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Leitung der Tageseinrichtung nicht die Eignungsprüfung der Tagespflegeperson vornehmen kann. Diese Aufgabe verbleibt beim Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport der Stadt Dorsten. An Stellen, wo Tagespflege sowohl in der Tageseinrichtung als auch außerhalb angeboten

wird, ist die pädagogische Einbindung des Angebotes Kindertagespflege in die Konzeption der Einrichtung notwendig.

### **13. Erhebung statistischer Daten**

Gemäß § 98 ff SGB VIII besteht seit 01.10.2005 seitens des Amtes für Familie und Jugend, Schule und Sport gegenüber dem Land NRW eine jährliche Erhebungspflicht über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegestellen sowie über die Anzahl der Kindertagespflege durchführenden Personen. Diese Daten werden erhoben und an IT NRW übermittelt.

### **14. Anlage zur Richtlinie**

Die Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

### **15. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom xxxxx in Kraft.